Satzung des Ostwestfälischen Turngaues e.V.

§ 1 Name und Sitz

- 1.1. Die sporttreibenden Vereine und Abteilungen in Ostwestfalen, die diese Satzung anerkennen, bilden mit ihren Mitgliedern den Ostwestfälischen Turngau (OWTG), der am 03.12.1893 gegründet, durch politische Maßnahmen im Jahre 1935 aufgelöst und am 05.10.1947 in Altenbeken neu gegründet wurde.
- 1.2. Der OWTG mit seinen Mitgliedern ist Mitglied des Westfälischen Turnerbundes e.V. und des Deutschen Turnerbundes e.V., hat seinen Sitz in Paderborn und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Paderborn eingetragen.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- 2.1. Der Ostwestfälische Turngau will durch die Pflege des Turnens als umfassende, vielseitige Leibesübung im Sinne Friedrich Ludwig Jahn's gesundheitliche, gesellschaftspolitische und bildungspolitische Aufgaben erfüllen und unter Wahrung der im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankerten Grundrechte eine Hilfe zur Persönlichkeitsbildung geben.
- 2.2. Inhalte seiner Arbeit sind :
- 2.2.1. das allgemeine Turnen in seiner Vielfalt der Fachbereiche,
- 2.2.2. die Grundschulung und Breitenarbeit
- 2.2.3. der Leistungs- und Wettkampfsport,
- 2.2.4. die aktive Freizeitgestaltung,
- 2.2.5. die Fortbildung geeigneter Lehrkräfte und Übungsleiter.
- 2.3. Zur Durchführung seiner Aufgaben tritt der Turngau in zweckdienliche Fühlungsnahme mit den Behörden und Organisationen, die sich mit Leibesübungen bzw. Jugenderziehung und Jugendpflege befassen, sowie in Beziehung zu Elternhaus und Schule, insbesondere mit den im LSB/NRW zusammengeschlossenen Verbänden; auch Verbindungen mit sporttreibenden Vereinen des Auslandes sind erwünscht.
- 2.4. Im Rahmen seiner Möglichkeiten tritt er ein für die Förderung und Erhaltung von Turnhallen und Sportstätten.

2.5. Der OWTG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" in der Abgabenordnung 1977.

§ 3 Organisation und Mitgliedschaft

- 3.1. Sofern es zweckmäßig erscheint, kann das Gaugebiet in Turnbezirke eingeteilt werden.
- 3.2. Die Mitgliedschaft im OWTG hat jeder Verein schriftlich beim Gauvorstand zu beantragen. Dem Aufnahmeantrag sind die Mitgliederbestandserhebung und eine förmliche Anerkennungserklärung der OWTG Satzung beizufügen. Über die Aufnahme entscheidet der Gauvorstand.
- 3.3. Gegen die Ablehnung einer Aufnahme steht dem Antragsteller das Recht eines Einspruchs beim Rechtsausschuß des WTB zu, der darüber entscheidet. (§ 14 Satzung des Westfälischen Turnerbundes).

§ 4 Kündigung der Mitgliedschaft

- 4.1. Der Austritt aus dem Ostwestfälischen Turngau kann nur zum Jahresschluß erfolgen.
- 4.2. Die Austrittserklärung muß bis zum 30.09. des Jahres dem Gauvorstand in schriftlicher Form zugestellt werden und vom Vorstand des Vereins rechtsverbindlich unterschrieben sein
- 4.3. Die Verpflichtungen gegenüber dem Turngau sind für das laufende Jahr zu erfüllen.

§ 5 Turnerjugend

- 5.1. Die Ostwestfälische Turnerjugend ist die Gemeinschaft der Jugendlichen (Jungen und Mädchen) in den Vereinen des Turngaues.
- 5.2. Ihren Weg, ihre Ziele und ihre Organe bestimmt die Jugendordnung, die der Genehmigung des Gauturntages bedarf und nicht im Widerspruch zur Gausatzung stehen darf.
- 5.3. Oberstes Organ ist die Vollversammlung der Ostwestfälischen Turnerjugend.
- 5.4. Weitere Organe nennt die Gaujugendordnung.

§ 6 Organe und Führungsgremien des OWTG

- 6.1.1. der Gauturntag
- 6.1.2. die Vollversammlung der Turnerjugend
- 6.1.3. der Gauvorstand

- 6.1.4. der Gauturnrat
- 6.1.5. der Gauehrenrat
- 6.2. Das amtliche Mitteilungsblatt ist der "Westfalenturner".

§ 7 Gauturntag

- 7.1. Der Gauturntag ist das oberste Organ des Turngaues.
- 7.2. Ihm gehören stimmberechtigt an:
- 7.2.1. die Abgeordneten der Vereine, wobei für je angefangene 50 beitragspflichtige Mitglieder ein Vertreter entsandt werden kann
- 7.2.2. die Mitglieder des Gauvorstandes
- 7.2.3. die Mitglieder des Gauturnrates
- 7.2.4. 10 Abgeordnete der Turnerjugend, die von der Vollversammlung der Ostwestfälischen Turnerjugend gewählt werden
- 7.2.5. der Gauehrenrat
- 7.2.6. die Gauehrenmitglieder
- 7.3. Jeder Abgeordnete hat nur eine Stimme.
- 7.4. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- 7.5. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied eines Vereins.
- 7.6. Der Gauturntag hat die Aufgaben:
- 7.6.1. sich eine Geschäftsordnung zu geben
- 7.6.2. die Richtlinien für die Arbeit des Gaues festzulegen
- 7.6.3. die Berichte des Gauvorstandes und der Kassenprüfer sowie der Gaufachwarte entgegen zu nehmen und zu beraten
- 7.6.4. den Gauvorstand zu entlasten
- 7.6.5. den Gauvorstand, die Mitglieder des Gauehrenrates und des Gauturnrates zu wählen
- 7.6.6. die vorgenommenen Wahlen des Gaujugendwartes und der Gaujugendwartin zu bestätigen

- 7.6.7. über gestellte Anträge zu beraten und zu entscheiden
- 7.6.8. den Haushaltsplan zu beschließen
- 7.6.9. Mitgliederbeiträge und Umlagen festzusetzen
- 7.6.10. Ort und Zeit der Veranstaltungen und des Gauturntages zu bestimmen
- 7.6.11. die für den Gau verbindlichen Ordnungen zu genehmigen
- 7.6.12. Satzungsänderungen vorzunehmen
- 7.6.13. Ehrenmitglieder zu ernennen
- 7.7.1. Der Ordentliche Gauturntag findet jährlich statt.
- 7.7.2. Ort, Zeit und Tagesordnung sind 4 Wochen vorher durch Bekanntgabe im "Westfalenturner", in der örtlichen Presse und 2 Wochen vorher durch schriftliche Einladung bekanntzugeben.
- 7.7.3. Anträge für den Gauturntag sind spätestens 10 Tage vorher schriftlich beim Gauvorstand einzureichen. Anträge, die verspätet oder erst während des Turntages gestellt werden, können nur mit Zustimmung des Turntages behandelt werden. Anträge zur Satzungsänderung bedürfen stets der Schriftform und sind termingerecht einzureichen.
- 7.8.1. Einen "außerordentlichen" Gauturntag kann der Vorstand einberufen; er ist dann dazu verpflichtet, wenn 1/3 der Vereine einen solchen beantragen.
- 7.9.1. Beschlüsse eines Gauturntages können <u>nur</u> durch einen Gauturntag aufgehoben werden.
- 7.9.2. Zur Beschlußfassung ist die Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich, soweit die Satzung bzw. eine Turntagsgeschäftsordnung nichts anderes bestimmen.
- 7.9.3. Die Beschlüsse sind wörtlich in einer Niederschrift aufzunehmen.
- 7.9.4. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 7.9.5. Jeder ordnungsgemäß einberufene Gauturntag ist beschlußfähig.
- 7.9.6 Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung durch Stimmzettel muss erfolgen, wenn es mindestens von einem stimmberechtigten Mitglied der Versammlung verlangt wird.

§ 8 Gauvorstand

8.1. Den Gauvorstand bilden:

- 8.1.1. der Gauvorsitzende
- 8.1.2. der stellvertretende Gauvorsitzende
- 8.1.3. der Gauschriftwart
- 8.1.4. der Gaukassenwart
- 8.1.5. der Gauoberturnwart
- 8.1.6. der Gaupressewart
- 8.1.7. der Gaukulturwart
- 8.1.8. die Gaufrauenwartin
- 8.1.9. der Gaujugendwart
- 8.1.10.- die Gaujugendwartin
- 8.1.11.- der Gauehrenvorsitzende
- 8.2.1. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom ordentlichen Gauturntag auf die Dauer von 4 Jahren gewählt und zwar in zweijährigem Wechsel wie folgt: 1,3,5,7, und 2,4,6,8.Beginnend mit 1,3,5,7, im Jahr 1985 und mit 2,4,6,8 im Jahr 1987.
- 8.2.2. Die Wahl des Gaujugendwartes und der Gaujugendwartin regelt die Gaujugendordnung.
- 8.3.1. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt der Vorstand einen Stellvertreter, der das Amt kommissarisch bis zum nächsten Gauturntag führt.
- 8.4. Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden:
 Der Gauvorsitzende, der stellvertretende Gauvorsitzende, der Gauschriftwart
 und der Oberturnwart. Sie vertreten den Turngau gerichtlich und
 außergerichtlich. Dabei sind der Gauvorsitzende und der stellvertretende
 Gauvorsitzende jeweils gemeinschaftlich mit einem weiteren dieser Vorstandsmitglieder vertretungsberechtigt. Der stellvertretende Gauvorsitzende ist
 jedoch im Innenverhältnis verpflichtet, nur dann von dieser Möglichkeit der
 Vertretungsbefugnis ohne den Gauvorsitzenden Gebrauch zu machen, wenn
 dieser verhindert ist.
- 8.5. Zum Aufgabenbereich des Gauvorstandes gehören:
- 8.5.1. Wahrnehmung der in § 2 festgelegten Ziele und Aufgaben
- 8.5.2. Ausführungen der Beschlüsse des Gauturntages

- 8.5.3. Vorbereitung des Gauturntages
- 8.5.4. Anweisungs- und Überwachungspflicht für die Vorbereitung und Durchführung aller Gauveranstaltungen
- 8.5.5. Verwaltung des Gesamtvermögens
- 8.5.6. Bildung von Sonderausschüssen
- 8.5.7. Erledigung aller Angelegenheiten, die keinen Aufschub zulassen, für die der Gauturntag zuständig wäre. Er hat nachträglich die Genehmigung des Gauturntages einzuholen.
- 8.6.1. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.
- 8.6.2. Er muß zusammentreten, wenn 3 Vorstandsmitglieder die Einberufung beim Gauvorsitzenden beantragen.
- 8.6.3. Der Gauvorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9 Gauturnrat

- 9.1. Der Gauturnrat ist Führungsgremium in allen fachlichen Angelegenheiten im Rahmen der Turnordnung des DTB.
- 9.1.1. Dem Turnrat gehören an:
- 9.1.2. der Oberturnwart als Vorsitzender und die Fachwarte und Fachwartinnen der einzelnen Fachgebiete.
- 9.2.1. Die Gaufachwarte und Gaufachwartinnen werden vom Gauturntag auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- 9.2.2. Es werden so viele Fachwarte gewählt, wie Sachgebiete betreut werden müssen.
- 9.3. Die Vorstandsmitglieder haben im Gauturnrat Sitz und Stimme.
- 9.4. Die Mitglieder des Gauturnrates können ein zweites Amt übernehmen, soweit die Aufgaben es zulassen.
- 9.5. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Fachwartes bestellt der Gauoberturnwart einen Stellvertreter, der das Amt bis zum nächsten Gauturntag kommissarisch wahrnimmt.
- 9.6.1. Dem Gauturnrat obliegen Vorbereitungen und Durchführungen alle sich aus § 2 ergebenden fachlichen Aufgaben.
- 9.6.2. Falls erforderlich, sind besondere Fachausschüsse zu bilden.

- 9.7.1. Den Gauturnrat beruft der Gauoberturnwart nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr.
- 9.7.2. Er tritt weiterhin zusammen, wenn mehr als 5 seiner Mitglieder die Einberufung beim Gauoberturnwart schriftlich beantragen.
- 9.7.3. Der Gauturnrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Gauoberturnwartes.
- 9.7.4. Die Tagesordnung muß mindestens 10 Tage vorher bekannt gegeben werden.

§ 10 Gauehrenrat

- 10.1. Der Gauehrenrat besteht aus dem Gauvorsitzenden oder seinem Vertreter, dem Gauoberturnwart und den drei vom Gauturntag auf vier Jahre gewählten Mitgliedern, die kein Amt im Gau bekleiden dürfen. Beginnend 1986.
- 10.2. Die Aufgaben des Gauehrenrates sind die Schlichtungen von Streitigkeiten.
- 10.3. Im Berufungsfalle entscheidet der Rechtsausschuß des Westfälischen Turnerbundes.

§ 11 Ehrungen und Auszeichnungen

- 11.1. Für langjährige verdienstvolle Tätigkeit innerhalb des Gaues und in den Vereinen, kann durch den Vorstand die Gauehrennadel mit Besitzurkunde verliehen werden.
- 11.2.1. Für besondere Verdienste um den OWTG kann der Gauturntag auf Vorschlag einen Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder ernennen.
- 11.2.2. Diese haben auf dem Gauturntag Sitz und Stimme. (Näheres sagt die Gauehrenordnung).
- 11.2.3. Der Ehrenvorsitzende hat im Vorstand Sitz und Stimme.
- 11.2.4. Für weitere Ehrungen gilt die Ehrenordnung des Deutschen Turnerbundes.

§ 12 Finanzwesen

- Die Verwaltung der Finanzen Einnahmen und Ausgaben richten sich nach dem vom Gauturntag genehmigten Haushaltsplan.
- 12.2. Die Einnahmen bestehen aus den vom Gauturntag festgesetzten Beiträgen und Umlagen, Zuschüssen von Veranstaltungen und Körperschaften öffentlichen Rechts, Spenden und aus Überschüssen von Veranstaltungen.

- 12.3. Die einzelnen Positionen werden in dem vom Gauturntag genehmigten Haushaltsplan geregelt.
- 12.4.1. Die beim Jahresbeginn durchgeführte Bestandserhebung ist für die Berechnung der vom Gauturntag festgelegten Beiträge maßgebend.
- 12.4.2. Vereine, die trotz Mahnungen mit ihren Zahlungen länger als sechs Monate im Rückstand geblieben sind, ist die Teilnahme an den Veranstaltungen des Gaues untersagt.
- 12.4.3. Berufung an den Gauturntag ist gestattet, hat aber keine aufhebende Wirkung.
- 12.4.4. Die Prüfung der Gaukasse obliegt dem Verein, der den Gauturntag übernommen hat.
- 12.4.5. Die Kassenprüfer haben die Belege und die Jahresabrechnung zu prüfen.
- 12.4.6. Über das Ergebnis ist eine auf dem Gauturntag vorzulegende Niederschrift anzufertigen.
- 12.4.7. Auf dem nächsten Gauturntag haben die Prüfer das Ergebnis ihrer Prüfungen bekannt zugeben und ggf. die Entlastung des Kassenwartes zu beantragen.
- 12.6. Etwaige Überschüsse / Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Gaues. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Turngaues nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück.
- 12.7 Die Ämter im Turngau werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Ämter im Turngau im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Eine Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbeendigungen.

Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Turngau gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgeblich ist die Haushaltslage des Turngaues.

Zur Erledigung der Geschäftsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte einzustellen.

§ 13 Ausschluß und Berufung

- 13.1. Vereine, die dieser Satzung zuwiderhandeln können vom Gauvorstand ausgeschlossen werden.
- 13.2. Innerhalb von einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Ausschlußbescheides kann Berufung beim Rechtsausschuß des Westfälischen Turnerbundes zur endgültigen Entscheidung eingelegt werden.
- 13.3. Durch die Berufung wird die vorläufige Ausführung des Beschlusses ausgesetzt.

§ 14 Auflösung des Turngaues

- 14.1. Die Auflösung des Ostwestfälischen Turngaues kann nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden abstimmungsberechtigten Abgeordneten der Vereine auf einem nur mit dieser Tagesordnung einberufenen Gauturntages beschlossen werden.
- 14.2. Im Falle einer Auflösung des Gaues oder beim Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Vereine oder dem gemeinen Wert der von den Vereinen geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Westfälischen Turnerbund oder seinen Rechtsnachfolger der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat und zwar in erster Linie im Sinne § 2 dieser Satzung.

§ 15 Schlußbestimmung

15.1. Zu dieser Satzung kann der Vorstand Ausführungsbestimmungen im Sinne von Geschäftsordnungen für den Gauturntag, den Vorstand und den Gauturnrat erlassen.

Vorstehende Änderung der Satzung des Ostwestfälischen Turngaues wurde auf dem ordentlichen Gauturntag am 20. März 2010 in Paderborn beschlossen und tritt mit der Vereinsregistereintragung in Kraft.

Unterschriften:	
Ingrid Knetsch	Christa Wissing
Gauvorsitzende	Gauschriftwartin